

G.i.B.

Gesellschaft für integrative Beschäftigung mbH



Umsetzungsbegleitung
Bundesteilhabegesetz

Michael Scheer¹

Zuverdienst im BTHG

¹ gGesellschaft für integrative Beschäftigung mbH, Bremen

Unsere Zweckbetriebe



Schulkiosk - seit 2002



café brand

café brand - seit 2006



Gemüsewerft - seit 2014
(3 Standorte)

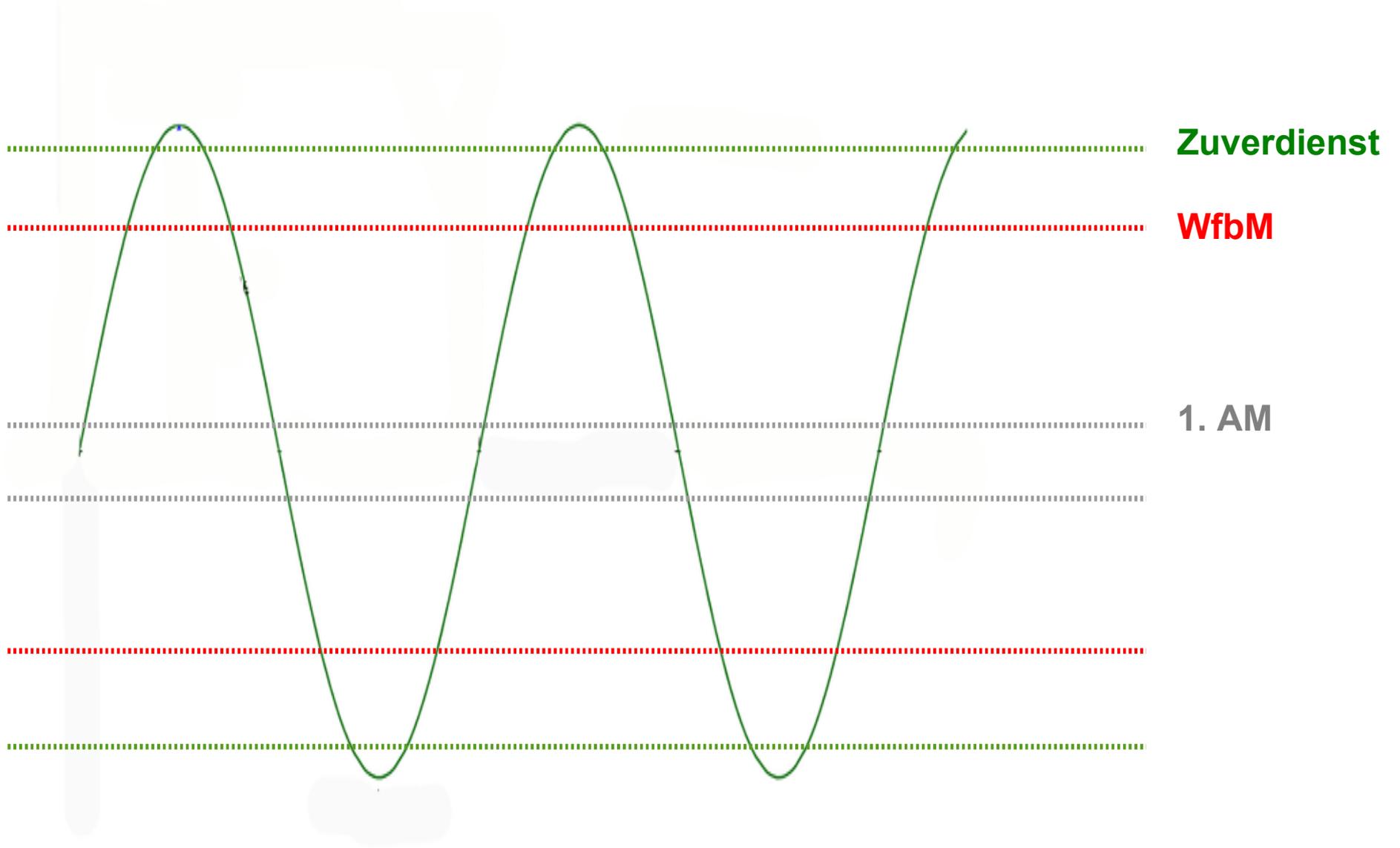


**SOZIALE
MANUFAKTUREN**

**Soziale Manufakturen
seit 2016 (im Verbund)**

Was ist Zuverdienst?

- **stundenweise niedrigschwellige Beschäftigung (> 3 bis < 15 Wochenstunden)**
- **KlientInnen überwiegend mit psychischer Beeinträchtigung / seelischer Behinderung**
- **keine Vorqualifikation notwendig**
- **oftmals arbeitsmarktnah / sozialraumorientiert**
- **man nimmt mit Produkten und Dienstleistungen am Wirtschaftsleben teil**
- **formell einfacher und schneller Zugang**
- **sozialrechtlich in den meisten Fällen Betreuungs- und kein Beschäftigungsverhältnis**
- **'Einkommen' ist einkommens- und vermögensneutral**
- **neben anleitendem auch pädagogisch betreuendes Personal**



Unsere Leistungsvereinbarungen mit der Kommune

1. „Modell“ seit 2011 nach §§ 53 / 54 SGB XII
(Menschen mit psychischer Erkrankung, seelischer Behinderung oder Suchtmittelabhängigkeit)

Leistungsvereinbarung nach § 75 (3) SGB XII (festes Kontingent / festes Entgelt)

2. Aktivierende Hilfen nach § 11 (3) SGB XII (seit 2009)
(Menschen mit psychischer Erkrankung, seelischer Behinderung oder Suchtmittelabhängigkeit)

Nicht institutionelle Förderung ohne Einzelvertrag / Kontingent

3. Seit 2018: nach §§ 53/54 SGB XII
(Menschen mit geistiger Behinderung)

„Leistungsvereinbarung“ nach § 75 (4) SGB XII (Besonderheit des Einzelfalls)

Zuverdienst: ein paar Vergleichsdaten

Beschäftigte in Werkstätten: 312.000

Anzahl der Werkstätten: ca. 700

Bedarf Zuverdienstbeschäftigung: 60.000 (?)

Zuverdienstanbieter Rehadat: 218 Betriebe

Andere Leistungsanbieter Rehadat: 31 Betriebe

Anzahl Inklusionsbetriebe: ca. 920

Beschäftigte in Inklusionsbetrieben: ca. 12.500

Zuverdienst im BTHG ?

```
graph TD; A[Zuverdienst im BTHG ?] --> B[Soziale Teilhabe]; A --> C[Teilhabe am Arbeitsleben];
```

**Soziale
Teilhabe**

**Teilhabe am
Arbeitsleben**

(alles wie gehabt aber: neuer Rechtsbezug)

(alle ZuverdienerInnen in den 60er?)

Soziale Teilhabe

ALT (SGB XII)

MÖGLICH!

NEU (BTHG SGB IX)

§ 53 SGB XII = Leistungsberechtigte + Aufgabe

§ 54 SGB XII

(3) Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit

(4) Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56

(5) nachgehende Hilfe zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

§ 56 SGB XII

Hilfe in einer den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 41 des Neunten Buches vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätte kann geleistet werden.

§ 81 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

.... sie auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten,....

§ 113 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern,...

Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere...

5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt Praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Teilhabe am Arbeitsleben

ALT (SGB XII)

DERZEIT NICHT MÖGLICH!



NEU (BTHG SGB IX)

§ 60 Andere Leistungsanbieter

(1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach den §§ 57 und 58 haben, können diese auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen.

(2) Die Vorschriften für Werkstätten für behinderte Menschen gelten mit folgenden Maßgaben für andere Leistungsanbieter....

§ 61 Budget für Arbeit

(1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Arbeit.

Was sagen andere?



(2017) Orientierungshilfe zu den (neuen) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ab 01.01.2018

„Die Leistungen zur Beschäftigung nach § 111 SGB IX als Teilhabe am Arbeitsleben sind abschließend. Zuverdienst-Projekte lassen sich auch aufgrund des Beschäftigungsumfanges (weniger als 15 Stunden je Woche) weder als Leistungen anderer Anbieter (§ 60 SGB IX) noch als Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) darstellen.“

(2019) Orientierungshilfe zu den Leistungen zur Sozialen Teilhabe in der Eingliederungshilfe §§ 76 ff. i.V.m. 113 ff. SGB IX

Zuverdienst nicht enthalten und nicht erwähnt

Werkstättenverordnung (WVO) / § 6 Beschäftigungszeit

(1) Die Werkstatt hat sicherzustellen, daß die behinderten Menschen im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich wenigstens 35 und höchstens 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden können. Die Stundenzahlen **umfassen Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 3.**

(2) Einzelnen behinderten Menschen **ist eine kürzere Beschäftigungszeit zu ermöglichen,** wenn es wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Erfüllung des Erziehungsauftrages notwendig erscheint.



(2019) Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung von „Zuverdienstmöglichkeiten“ im Bereich des SGB IX (DV 24/18)

Soziale Teilhabe:

„ ...dass Zuverdienstmöglichkeiten zumindest vom offenen Leistungskatalog der Eingliederungshilfe zur Sozialen Teilhabe auch zukünftig umfasst sind. Die Entsprechende Regelung des § 113 Abs. 2 SGB IX n.F. stellt eine nur beispielhafte, aber nicht abschließende Aufzählung von möglichen Leistungen zur Sozialen Teilhabe dar.“

60er:

„....als Alternative zu Werkstätten ermöglichen, insbesondere sollten im Hinblick auf die Vorgabe des § 6 WVO zur wöchentlichen Beschäftigungszeit auch geringere Arbeitszeiten... möglich sein.

„Des Weiteren sind die Regelungen zum Personalschlüssel gemäß § 9 Abs. 3 WVO flexibel und bedarfsgerecht anzuwenden“

Was sagen andere?



(2019) Zuverdienst als niedrigschwelliges Beschäftigungsangebot sichern! / Handout der Fachgruppe Zuverdienst der BAG-IF

Soziale Teilhabe:

Empfehlung: §§ 81 und 113

60er:

„Im § 111 Abs. 1, Nr. 2. ist zu ergänzen: Leistungen bei anderen Leistungsanbietern und „Niedrigschwelligen Angeboten zur Beschäftigung“ nach den §§ 60 und 62“.

„Anforderungen der anderen Leistungsanbieter müssen abweichend von der WVO in einer eigenen „Leistungsanbieterverordnung“ (LVO) beschrieben werden. Dabei sind vor allem folgende Punkte an den Bedarf der Nutzerinnen und Nutzer anzupassen:

- a) Reduzierter Beschäftigungsumfang
- b) Ein definierter Personalschlüssel für niedrigschwellige Beschäftigungsangebote muss sich an den bisherigen Erfahrungen der Zuverdienstangebote orientieren

Was sagen andere?



(2019) 'Teilhabeempfehlungen - Mehr Inklusion wagen!'

„Die Zuverdienstbeschäftigung muss ausgebaut werden: Sie muss als regelhaftes Teilhabeangebot für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und Suchterkrankungen, die weniger als drei Stunden täglich erwerbsfähig sind, im Sozialrecht verankert werden.“

Soziale Teilhabe:

Empfehlung: §§ 81 und 113

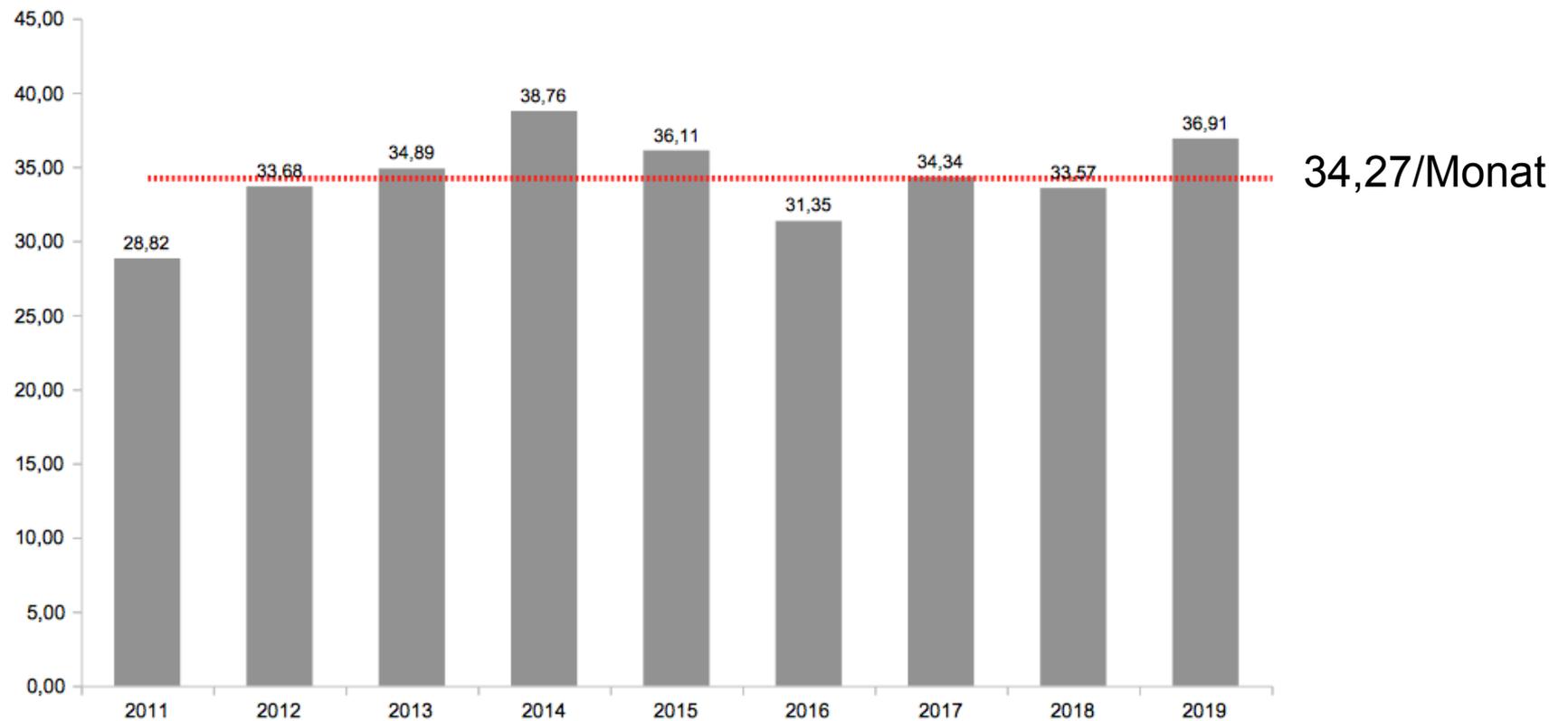
60er:

Empfehlung: §60

Profilierung von Zuverdienst

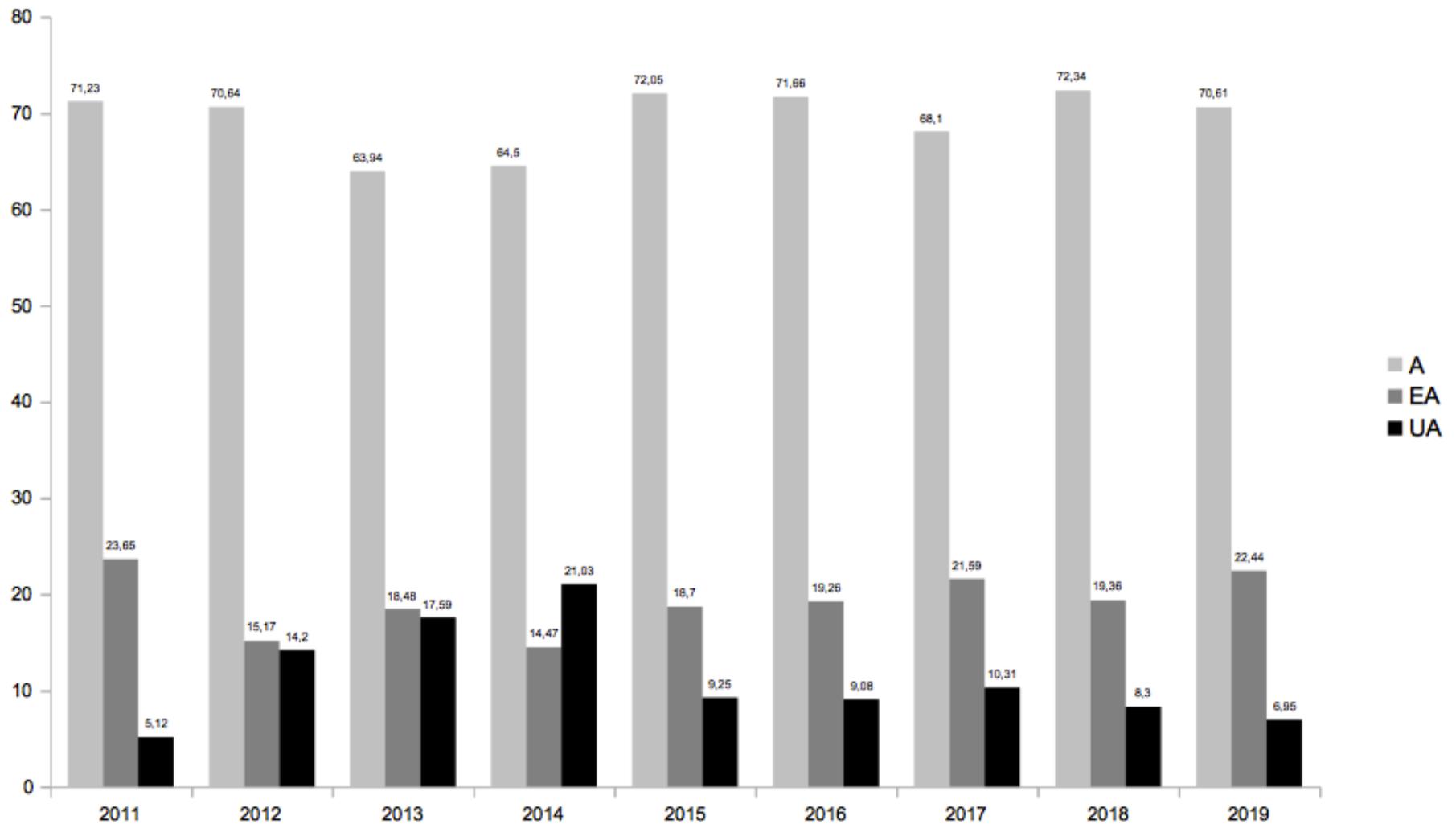
Problem: Minimale Wochenstundenleistung / 15h+

Realität in Zuverdienstbetrieben: 7,91 WS (n = 120 / 9 Jahre)



Profilierung von Zuverdienst

Problem: Fehlzeiten (n = 120 / 9 Jahre)



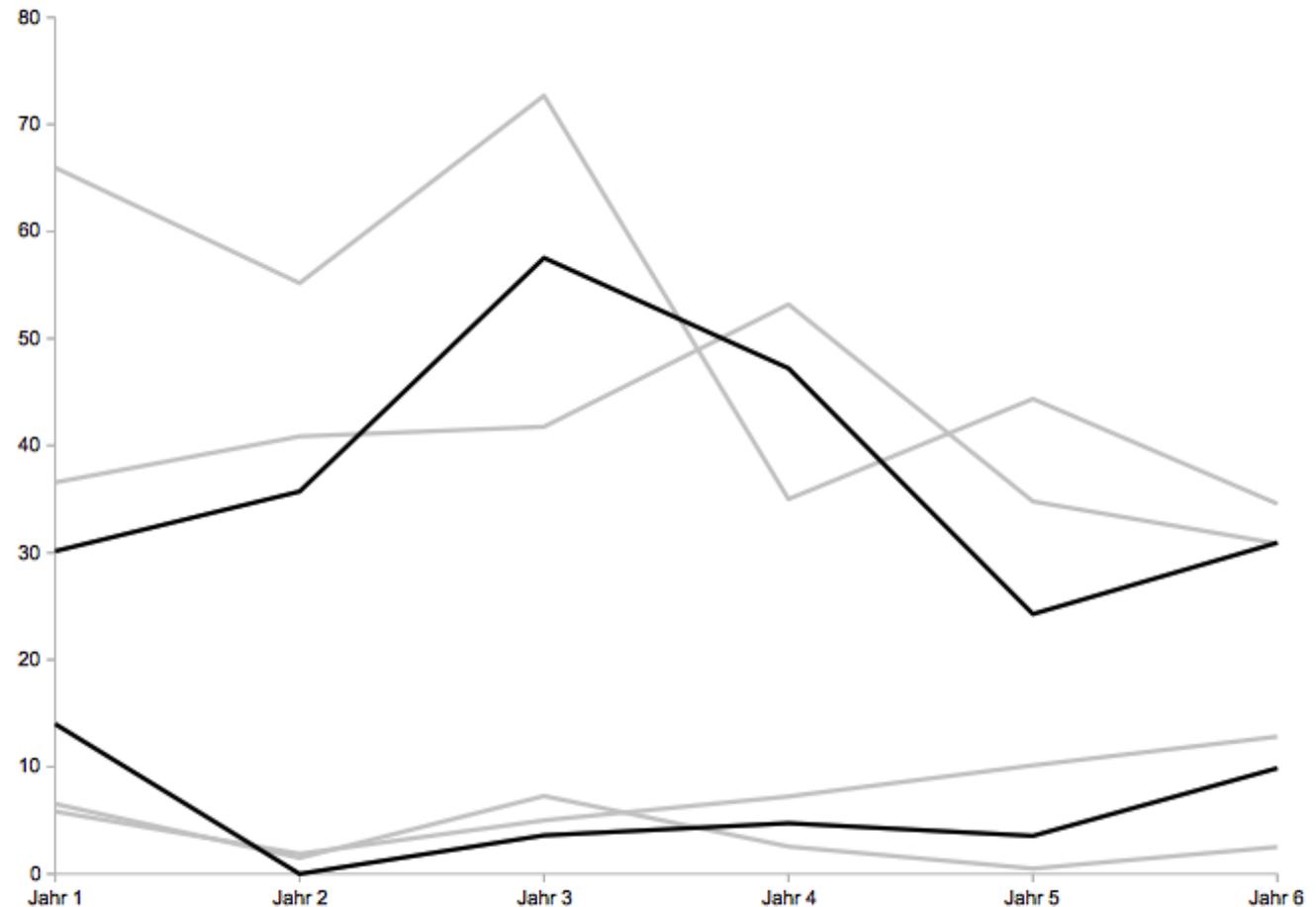
Profilierung von Zuverdienst

Cluster 1: - hohe Abwesenheit zu Beginn, Erhöhung im Verlauf und
signifikante Abnahme im weiteren Verlauf
- in allen 3 Fällen ist der Wert nach 6 Jahren geringer als
im Einstiegsjahr

Cluster 2: - niedrige Abwesenheit zu Beginn, Reduzierung im zweiten
Jahr und nur leichter Anstieg in den Folgejahren
- allgemein hohes Niveau der Anwesenheit

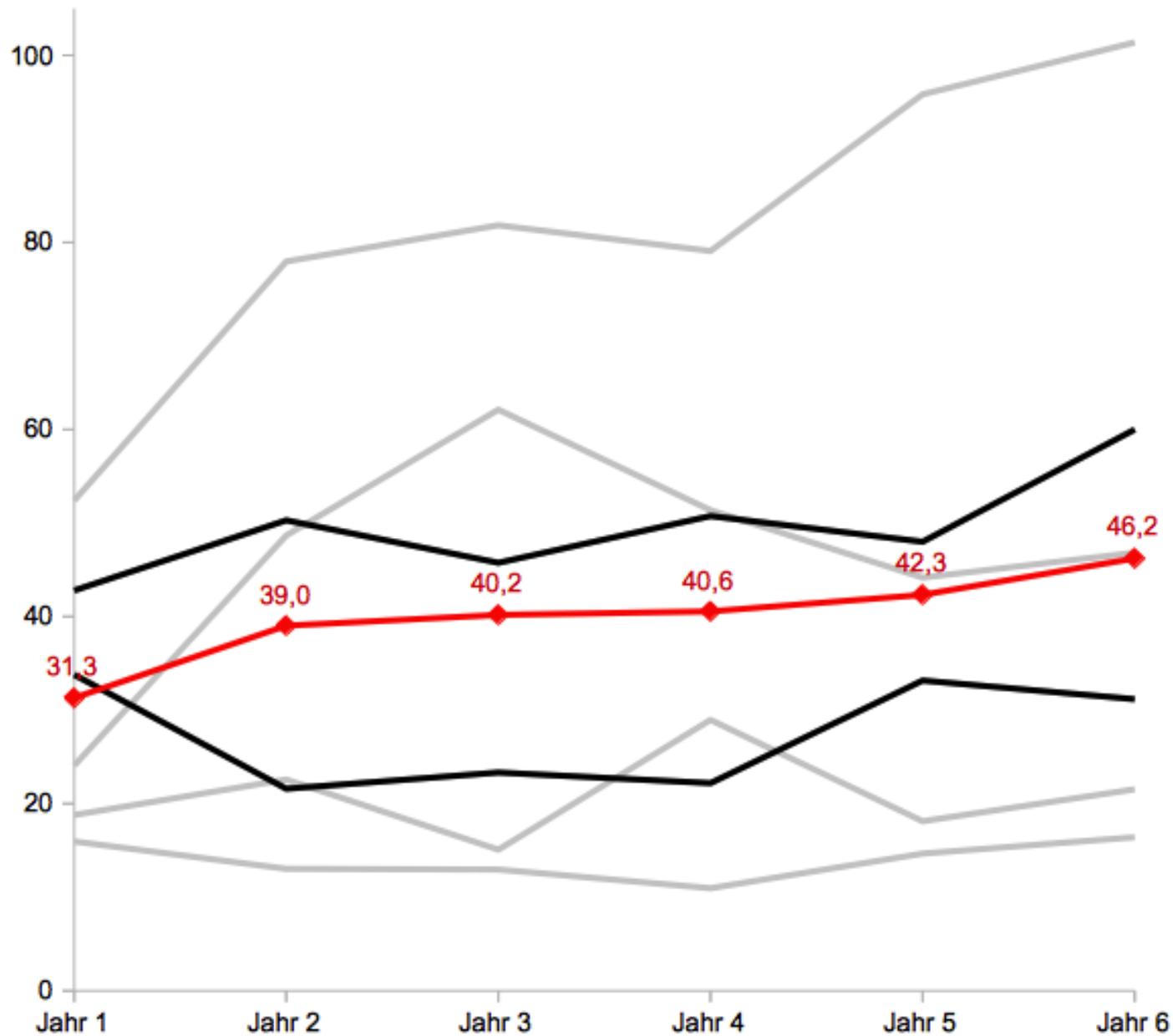
Cluster 1 = gesundheitliche Verbesserung

Cluster 2 = gesundheitliche Stabilisierung / Vermeidung von
Verschlechterung



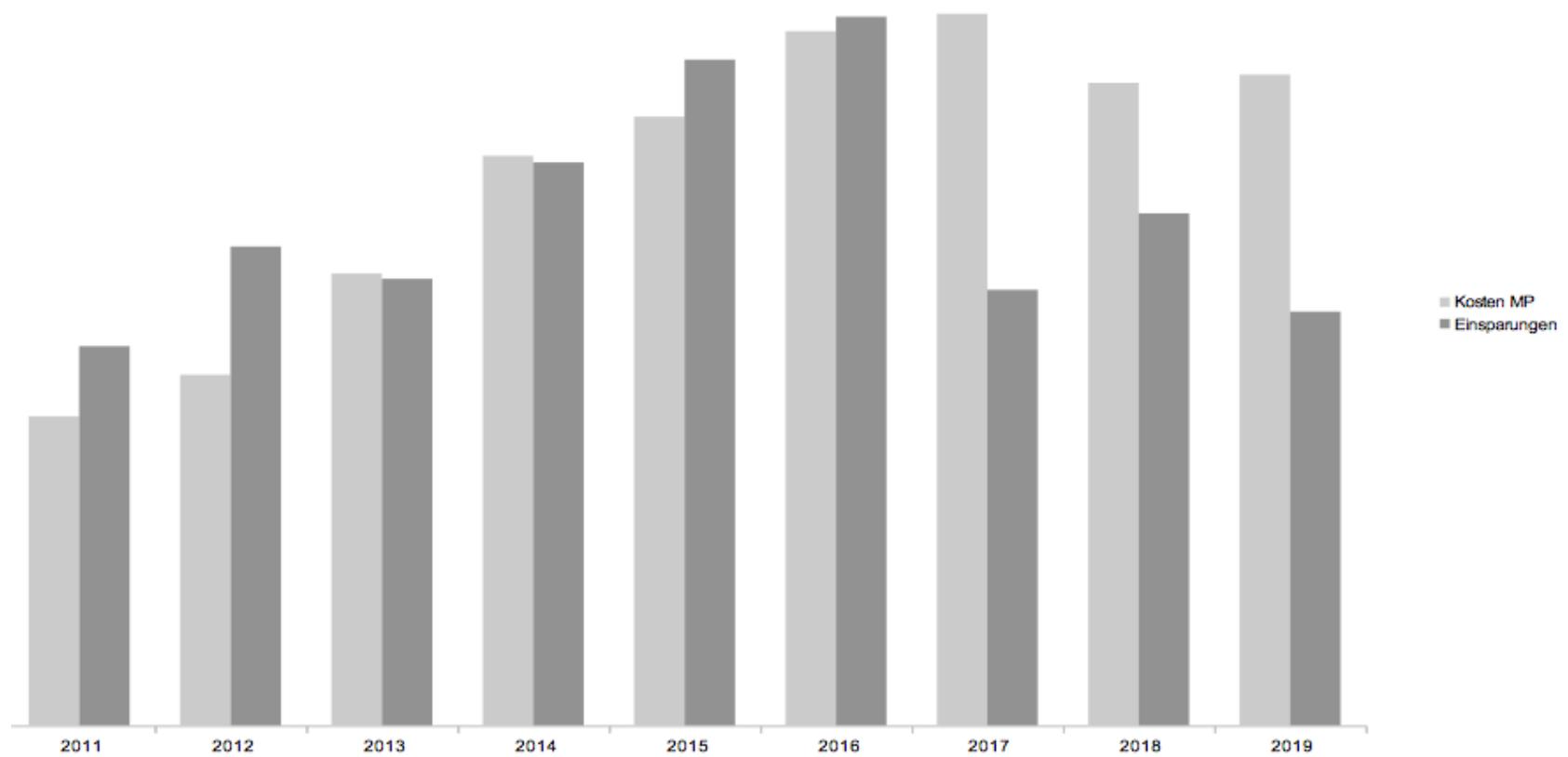
Profilierung von Zuverdienst

Grafik : Verlauf der durchschnittlichen monatlichen Arbeitsleistung (in h) bei 4 Frauen und 2 Männern, die länger als 72 Monate anwesend waren.



Profilierung von Zuverdienst

Auswirkungen auf weitere Leistungen der Eingliederungshilfe



G.i.B.

Gesellschaft für integrative Beschäftigung mbH

[www.gib-bremen.info]



[www.gemüsewerft.de]

[www.stadtwirte.de]

café brand

[www.cafe-brand.de]